

6007/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier, Partnerinnen und Partner haben am 17. Mai 1999 unter der Nr. 6264/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Daten und Fakten zu Schubhaft und Abschiebung“ gerichtet.

Einleitend halte ich fest, daß derart detaillierte Statistiken, wie sie für die Beantwortung der Anfrage notwendig wären, von mir als dem für das gesamte Ressort Verantwortlichen nicht in jedem Detail kontrollierbar sind, zumal sie auf Grund der Anfrage unter großem Zeitdruck erstellt werden mußten. Ich kann mich daher nur auf die mir vorgelegten Zahlen stützen, die nur so detailliert sein können, wie bei den jeweiligen Behörden Unterlagen vorhanden waren oder deren Aufbereitung ohne gravierende Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich war.

Die einzelnen Fragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Zahlen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 11:

Im ersten Quartal 1999 wurden von den Fremdenpolizeibehörden

Im Burgenland	413,
in Kärnten	208,
in Niederösterreich	1077,
in Oberösterreich	220,
in Salzburg	268,
in Steiermark	142,
in Tirol	101,
in Vorarlberg	43,

in Wien 1106 Fremde in Schubhaft genommen.

Eine Aufgliederung nach Nationalitäten und Bundesländern war nur bezogen auf einen Stichtag, nicht aber auf einen Zeitraum möglich (siehe die Antworten zu den Fragen 11ff).

Zu den Fragen 2 bis 5 und 8:

Von den im ersten Quartal 1999 in Schubhaft angehaltenen Fremden hatten 162 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet, 62 zwar das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und 19 zwar das 14. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet. Nach Bundesländern aufgegliedert ergibt dies folgende Tabelle:

	unter 19 Jahren	von 16-18	von 14-16
Burgenland	24	14	1
Kärnten	7	4	0
Niederösterreich	41	14	1
Oberösterreich	18	9	4
Salzburg	4	3	0
Steiermark	3	2	1
Tirol	5	0	0
Vorarlberg	3	1	0
Wien	57	15	12

Keiner der in Schubhaft angehaltenen Fremden hatte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Die Anzahl der in Schubhaft angehaltenen Fremden, bei denen sich ergab, dass sie nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden können, beläuft sich - abgesehen von Wien, für das keine Zahlen vorliegen - auf 42; nach Bundesländern aufgegliedert ergibt dies:

Burgenland	8
Kärnten	8
Niederösterreich	7
Oberösterreich	10
Salzburg	1
Steiermark	2
Tirol	2
Vorarlberg	4

Zu den Fragen 6, 7, 9 und 10:

Da die Voraussetzungen für einen automationsunterstützten Datenabgleich (§§ 149i ff StPO) nicht vorliegen, war es nicht möglich, auf automationsunterstütztem Wege die Daten von Schubhaftlingen mit denen des Asylwerberinformationssystems oder mit kriminalpolizeilichen

Daten zu korrelieren; ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich - aus Gründen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand - von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen absehe. Eine Beantwortung der Fragen wurde nämlich in jedem einzelnen der mehr als 3.500 Fälle eine aktenmäßige Anfrage der zuständigen Behörde erfordern, wofür ausreichende Kapazität nicht zur Verfügung steht.

Zu Frage 11:

Mit Stichtag 30. April 1999 befanden sich Fremde folgender Nationalitäten in Schubhaft.

Nationalität	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Afghanistan	6		15	3	3			5	
Ägypten									5
Albanien				2	4				1
Algerien			7	3				6	1
Äquatorialguinea			2						
Bangladesch		4	5	4		1			1
Bosnien - Herzegowina	2	3	1	9					4
Bulgarien			5	2					2
Burkina Faso		1							
Burundi									1
Chile									1
China - Volksrepublik	1	1	15	5	2	3			36
Deutschland					1				
Frankreich					1				1
Georgien					2				
Ghana									2
Griechenland									1
Guinea						1			1
Guinea - Bissau			2					1	1
Indien				5	4			3	6
Irak	2		3	1	4				5
Iran					1				1
Israel				1					
Italien						1			
Jamaika								1	
Jordanien					1				
Jugoslawien	7	3	8	40	15	14		1	13
Kongo, Demokratische Rep.									1
Kroatien					2	1			4
Libanon				1	1				
Liberia	1		2						5
Litauen									5
Malaysia					1				
Marokko			1		2			1	3

Mauretanien								1	
Mazedonien		7	2	2	1		1	5	
Moldau		4	1						
Niederlande			1						
Nigeria			2	1	1			4	
Nordkorea								1	
Pakistan	1	1		1	1	1			
Polen			8	3				41	
Ruanda								2	
Rumänien	1	31	68	37	5	9	2	9	
Russische Föderation			1	2				6	
Senegal				1					
Sierra Leone	1		1	1		1		3	
Slowakei			6	2				11	
Slowenien		1						2	
Somalia			1	1					
Sri Lanka				3	1		2		
Staatenlos					1				
Sudan			2			1		3	
Syrien				1					
Thailand						1			
Tschechische Republik			8	1				2	
Tunesien			3					2	
Türkei				5				4	
Ukraine			3	1			1		
Unbekannt			1					2	
Ungarn	1		1	1				5	
Vietnam			1					1	
VK - Großbritannien und Nordirland								2	
Weißenland			3	1					
Palästina				5					
Gesamt	23	46	190	157	40	35	--	24	207

Laut dem mir vorliegenden Bericht der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol konnten die Daten für dieses Bundesland nicht erhoben werden.

Zu den Fragen 12 bis 15 und 17:

Von den zum Stichtag 30. April 1999 in Schubhaft angehaltenen Fremden hatten 45 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet, 25 zwar das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und einer zwar das 14. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet. Nach Bundesländern aufgegliedert ergibt dies folgende Tabelle:

	unter 19 Jahren	von 16 - 18	von 14 - 16
Burgenland	13	3	0
Kärnten	1	1	0
Niederösterreich	15	12	0
Oberösterreich	4	5	0
Salzburg	0	0	0
Steiermark	1	1	0
Vorarlberg	1	0	0
Wien	10	3	1

Für Tirol liegen keine Zahlen vor.

Keiner dieser in Schubhaft angehaltenen Fremden war unter 14 Jahre alt.

Die Anzahl der in Schubhaft angehaltenen Fremden, bei denen sich ergab, dass sie nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden können, beläuft sich - abgesehen von Tirol und Wien, für die keine Zahlen vorliegen - auf 26; nach Bundesländern aufgegliedert ergibt dies:

Burgenland	10
Kärnten	2
Niederösterreich	4
Oberösterreich	6
Salzburg	0
Steiermark	1
Vorarlberg	3

Zu den Fragen: 16, 18, 19 und 20

Eine Beantwortung ist mir aus den bereits in der Beantwortung der Fragen 6, 7, 9 und 10 angeführten Gründen nicht möglich.

Zu Frage 21:

Im ersten Quartal 1999 wurde bei folgender Anzahl von Fremden das gelindere Mittel angewandt:

Burgenland	123
Kärnten	177
Niederösterreich	15
Oberösterreich	1
Salzburg	13
Steiermark	6
Tirol	10
Vorarlberg	3
Wien	6

Zu Frage 22:

Vorweg ist zu bemerken, daß keine gesonderte Statistische Aufzeichnung der Abschiebungen, aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit der jeweiligen Fremden, besteht. Es werden jedoch nach den einschlägigen EU - Vorgaben Ab - und Zurückschiebungen in einer gemeinsamen nach Staatsangehörigkeit unterscheidenden Statistik erfaßt.

Im ersten Quartal 1999 erfolgten demnach folgende Ab - und Zurückschiebungen:

Nationalität	Landweg	Luftweg	Summe
Rumänien	1059	146	1205
Jugoslawien	738	73	811
Polen	404	28	423
Slowakei	202	0	202
China - Volksrepublik	182	15	197
Ungarn	121	0	121
Mazedonien	64	17	81
Tschechische Republik	83	4	87
Bulgarien	45	28	73
Kroatien	59	12	71
Türkei	31	50	81
Bosnien - Herzegowina	31	30	61
Ukraine	46	14	60
Moldau	39	1	40
Albanien	61	19	80
Indien	54	7	61
Irak	64	0	64
Afghanistan	13	0	13
Slowenien	30	1	31
Pakistan	32	3	35
Bangladesch	24	1	25
Russische Föderation	11	5	16
Iran	10	9	19

Nigeria	8	8	16
Litauen	0	2	2
Ägypten	3	8	11
Tunesien	6	6	12
Algerien	10	2	12
Armenien	6	4	10
Italien	11	1	12
Libanon	7	2	9
Deutschland	10	0	10
Georgien	4	4	8
Philippinen	5	4	9
Brasilien	2	3	5
Peru	1	1	2
Somalia	9	0	9
Jordanien	1	4	5
Burundi	7	0	7
Kamerun	3	2	5
Senegal	5	1	6
Syrien	7	0	7
Marokko	4	1	5
Sri Lanka	5	0	5
Chile	0	5	5
Liberia	3	1	4
Sierra Leone	5	0	5
Kolumbien	1	3	4
Weißenland	1	0	1
Guinea	1	1	2
Israel	0	2	2
Kongo, Dem. Rep.	3	0	3
Ecuador	2	0	2
Eritrea	2	0	2
Gambia	0	2	2
Ghana	0	1	1

Lettland	2	0	2
Niederlande	1	1	1
Nordkorea	0	1	1
VK - Großbritannien und Nordirland	1	1	2
Kasachstan	0	1	1
Mauritius	1	0	1
Mongolei	1	0	1
Portugal	1	0	1
Südkorea	0	1	1

Zu Frage 23:

Die Einbringung einer Höchstgerichtsbeschwerde bedeutet nicht zwangsläufig, daß aufenthaltsbeendende Maßnahmen in diesem Falle nicht vollzogen werden dürfen. Eine derartige Rechtswirkung tritt jedoch dann ein, wenn einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer solchen Beschwerde vom Höchstgericht stattgegeben worden ist. Eine statistische Erfassung dieser Fallkonstellationen erfolgt nicht.

Zu den Fragen 24 bis 28:

Nach den mir vorliegenden Berichten der Behörden wurde kein Fremder während der Gültigkeitsdauer des gewährten Abschiebungsaufschubes abgeschoben.

Zu den Fragen 29, 30, 31, 33 und 34

Die Beantwortung dieser Fragen würde die händische Durchsicht aller fremdenpolizeilichen Akten bei nicht weniger als 102 fremdenpolizeilichen Behörden erster Instanz bedeuten. Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich im Hinblick auf den damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen absehe.

Zu Frage 32:

Im Jahr 1996 erfolgten 3.486,
im Jahr 1997 3.541,

im Jahr 1998 2.889
und im ersten Quartal 1999 536 Abschiebungen auf dem Luftweg.

Zu Frage 35:

Eine fortlaufende Evidenz der vorgeschlagenen Art wäre nur möglich, wenn jeder Sicherheitsdirektion eine zusätzliche Planstelle ausschließlich für diese Statistik zur Verfügung gestellt würde. Da eine derartige Maßnahme somit budgetwirksam wäre, kann sie nur aufgrund ausdrücklichen Gesetzesauftrages erfolgen.

Zu Frage 36:

Das Ergreifen von disziplinären Maßnahmen obliegt den im Beamten Dienstrechtsgesetz vorgesehenen Disziplinarbehörden.

Zu den Fragen 37 und 38:

Ich war - wie mittlerweile allgemein bekannt - über die Verwendung von Klebebändern zur Verklebung des Mundes bis zu diesem Zeitpunkt nicht informiert.

Im übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 29 und 30 der dringlichen Anfrage Nr. 6217/J vom 10. Mai 1999.

Zu Frage 39:

Ich habe Maßnahmen gesetzt, die verhindern sollen, dass ein derartiger Vorfall jemals wieder vorkommt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen dem Parlament bereits vorgelegten Bericht zur Entschließung E 177 - NR/XX. GP (III - 199 der Beilagen),

Zu Frage 40:

Die Zulässigkeit der Anwendung von Zwangsgewalt ist in § 60 Fremdengesetz 1997 normiert. Diese Norm gilt solange, als sie nicht von flugrechtlichen Normen oder - nach Verlassen des Bundesgebietes von ausländischem Recht verdrängt wird.

Demnach sind Abschiebungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls - und Zwangsgewalt durchzusetzen, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Zwangsgewalt muß aber immer auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des Betroffenen Bedacht nehmen und der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen stehen. Die Zwangsgewalt ist unverzüglich zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht worden ist oder sich zeigt, dass er auf diesem Weg nicht erreicht werden kann.

Auf die Abschiebung im Luftwege angewendet bedeutet dies, daß dem begleitenden Beamten sowohl zur Überwindung physischen Widerstandes als auch zur Beendigung Ruhe und ordnungsstörenden Verhaltens, das eine Mitbeförderung im Luftfahrzeug verhindern würde, die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt zukommt. Die Maßnahmen dürfen keinesfalls in die körperliche Integrität des Fremden eingreifen oder gesundheitsgefährdend sein, insbesondere dürfen nicht Mittel angewendet werden, die die Atmungswege verlegen (Mund oder Nase). Zulässig ist das Fesseln des Betroffenen an Händen und/oder Füßen, das Fixieren mit Händen und Füßen am Sitz (z.B. mit Bandschlingen, Klettbändern, Gürtel). Die Verwendung von Klebebändern, Leukoplast oder ähnliche Produkte sind ausnahmslos untersagt.

Zu Frage 41:

Es gibt zahlreiche Schulungsmaßnahmen in der Grundausbildung und in der berufsbegleitenden Ausbildung, die sich mit dem Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern befassen.

So werden Seminare mit dem Titel „Situation von und Umgang mit AusländerInnen“ abgehalten. Weiters werden im Rahmen der Lehrgegenstände Politische Bildung und Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Volkshilfe Österreich vielfach kulturelle Veranstaltungen organisiert, die sich mit dem Umgang mit ethnischen Minderheiten sowie anderen kulturellen Traditionen und Werten auseinandersetzen, um so die Beamten zu einem professionelleren und vorurteilsfreien Handeln anzuleiten.